Büro für Artenschutzgutachten
Inh. Markus Bachmann
Tel: 0981/77810
Mob: 0162/9223411

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für das Vorhaben „Baugebiet Geslau“

Fassung mit Stand 11/2021

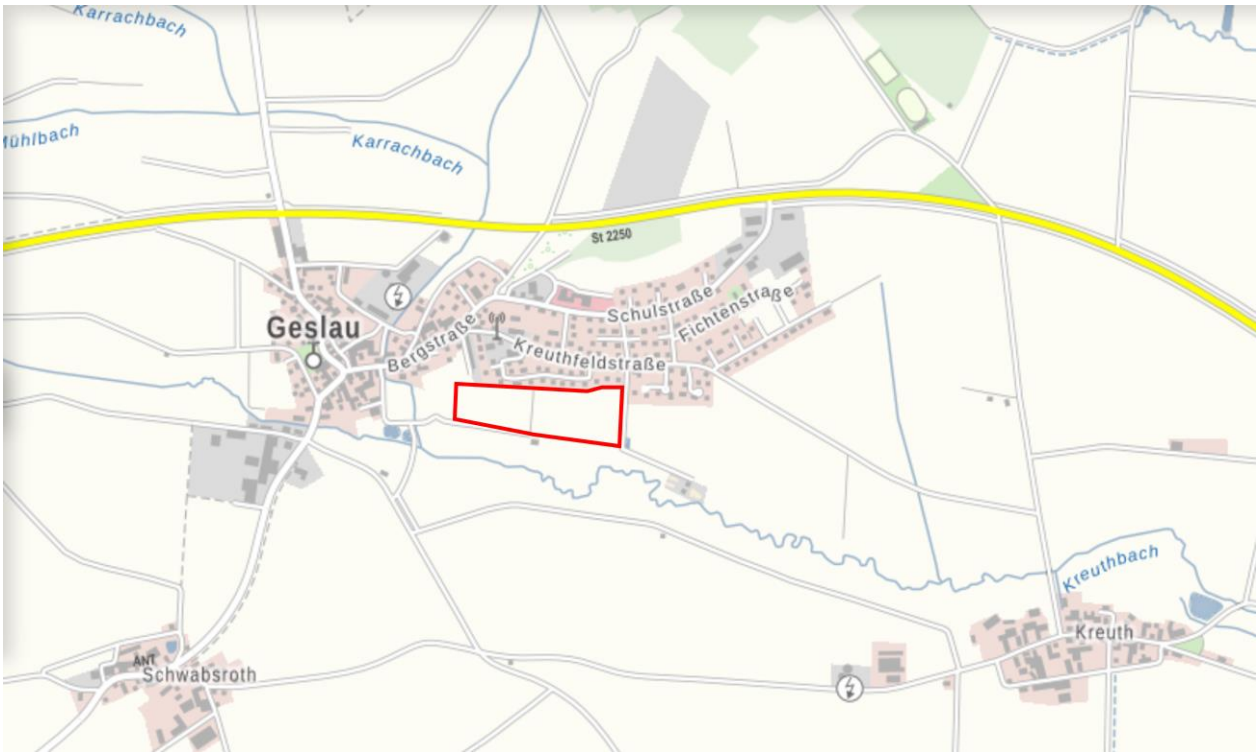


Abbildung 1: *Rote Umrandung: Übersicht über das Vorhabensgebiet (Luftbild Quelle: © LfU, LDBV)*

BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN ANSBACH
Markus Bachmann
Bearbeiterin: Alina Biermann B.Eng. (FH)
Heideloffstraße 28
91522 Ansbach

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Rechtliche Grundlagen 11
1.2 Datengrundlagen 15
1.3 Methodisches Vorgehen 15
2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora 17
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 17
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren 17
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 17
3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten 18
3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 19
3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 19
3.2.1 Säugetiere 19
3.2.2 Reptilien 20
3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere 20
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
3.4 Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten 28
4 Maßnahmen 28
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 28
4.2 CEF-Maßnahmen 28
4.3 Maßnahmen-Empfehlungen 29
5 Gutachterliches Fazit 30
6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet 33
7 Anhang 36
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 40
B Vögel 43
C Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten 2021 49

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
●	ungefährdet
●●	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Die Gemeinde Geslau plant die Ausweisung eines Wohnbaugebiets am südlichen Ortsrand (rote Umrandung in Abb. 1 bis 3). Das Vorhabensgebiet liegt im Tal des Kreuthbachs und umfasst eine Fläche von ca. 4,9 ha. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“.

Als Untersuchungsgebiet werden das Vorhabensgebiet, die umliegenden Wiesen, Äcker, der angrenzende Siedlungsbereich sowie im Süden der Bach mit Ufergehölzen definiert (blaue Umrandung in Abb. 3). Das von der Unteren Naturschutzbehörde ausgewählte Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum des Bauvorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten.

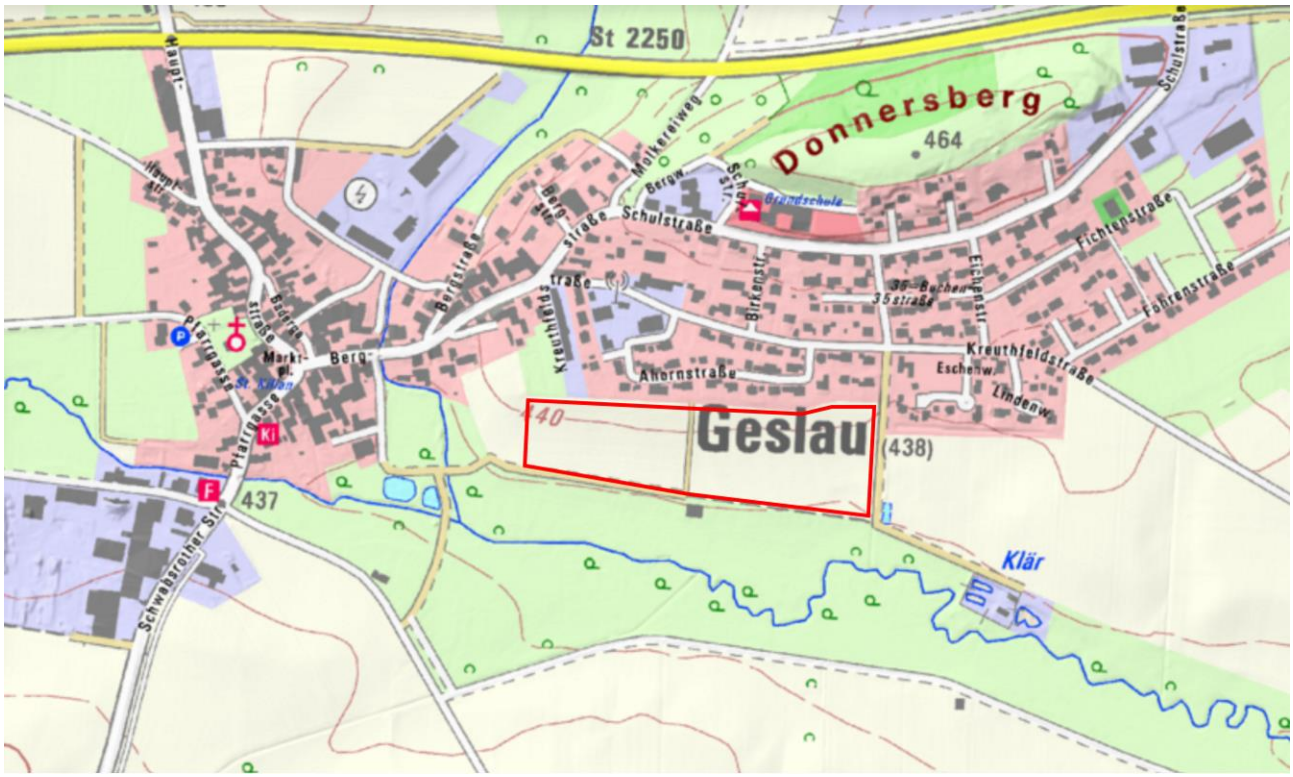


Abbildung 2: *Rote Umrandung: Vorhabensgebiet; blaue Umrandung: Untersuchungsgebiet (Topografische Karte, Quelle: © LfU, LDBV)*



Abbildung 3: *Rote Umrandung: Vorhabensgebiet; blaue Umrandung: Untersuchungsgebiet, orange Umrandung: Hecke (Luftbild, Quelle: © LfU, LDBV)*

Das **Vorhabensgebiet** umfasst zwei Äcker, die derzeit zum Maisanbau genutzt werden (Nr. 1 in Abb. 3; Abb. 4 und 5). Im westlichen Acker wurde ein Blühstreifen aus Sonnenblumen angelegt (Nr. 1b in Abb. 3; Abb. 5).



Abbildung 4: *Maisacker im Osten des Vorhabensgebiets; Foto: A. Biermann*



Abbildung 5: *Maisacker mit Blühstreifen im Westen des Vorhabengebiets; Foto: A: Biermann*

Im **weiteren Untersuchungsgebiet** sind im Osten und Westen weitere Ackerflächen zu finden (Nr. 1 in Abb. 3; Abb. 6 und 7). Einer davon wird als Blühfläche genutzt (Abb. 7), ein anderer weist einen schmalen Blühstreifen am Rand auf (Nr. 1b in Abb. 3).



Abbildung 6: *Getreideacker im Westen des Untersuchungsgebiets; Foto: A. Biermann*



Abbildung 7: *Blühende Ackerfläche im Osten des Untersuchungsgebiets; Foto: A. Biermann*

Im Norden schließt das Vorhabensgebiet an das bestehende Wohngebiet an.
Östlich des Vorhabensgebiets verläuft in Nord-Süd Richtung eine Hecke aus heimischen Gehölzen (orange Umrandung in Abb. 3; Abb. 8 und 9). Im südlichen Bereich weist sie zudem Bereiche mit Schilf auf (Abb. 9).



Abbildung 8: *Nördlicher Teil der Hecke östlich des Vorhabensgebiets; Foto: A. Biermann*



Abbildung 9: *Südlicher Teil der Hecke östlich des Vorhabensgebiets; Foto: A. Biermann*

Südlich des Vorhabensgebiets verläuft der Kreuthbach mit angrenzendem Grünland (Nr. 2 in Abb. 3; Abb. 10 und 11). Der Großteil der Wiesen wird intensiv bewirtschaftet und ist artenarm. Lediglich die kleinere Wiese am südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets wird extensiver bewirtschaftet (Abb. 11). Mitten im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets steht eine alte Scheune (Abb. 12).



Abbildung 10: *Grünland am Kreuthbach; A. Biermann*



Abbildung 11: *Kleine Extensivwiese am Kreuthbach im Südosten des Untersuchungsgebiets; A. Biermann*



Abbildung 12: *Alte Scheune im Untersuchungsgebiet; A. Biermann*

Der Kreuthbach weist eine schmale Ufervegetation aus einzelnen Gehölzen (Erlen und Birken) sowie Schilf, Brennnessel und Mädesüß auf. Teilbereiche des Kreuthbachs sind in der Biotopkartierung als „Auwaldstreifen, Hecke und Röhricht südlich von Geslau“ (Teilflächen-Nr. 6627-1199-006 und Teilflächen-Nr. 6627-1199-007) erfasst (rote Markierung in Abb. 13). Die biotopkartierten Bereiche werden den Biotoptypen „Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern“ sowie „Auwälder/91E0“ zugeordnet. Die westliche Teilfläche des Biotops ist zu 80 Prozent, die östliche Teilfläche zu 90 Prozent nach §30 BNatSchG/Art.23 BayNatSchG geschützt. Beide sind nach §39 BNatSchG /Art.16 BayNatSchG geschützt.



Abbildung 13: *Biotopkartierte Flächen des Kreuthbachs; (Luftbild, Quelle: © LfU, LDBV)*

Die beschriebenen Strukturen bieten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien geprüft.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

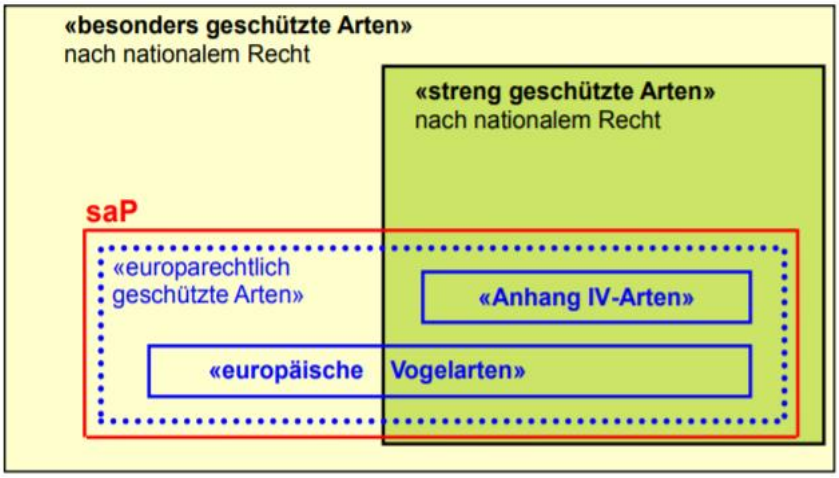


***Abbildung 14**: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)*

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, erfüllt werden.
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Kapitel 2 dargestellt.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer

Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 15).

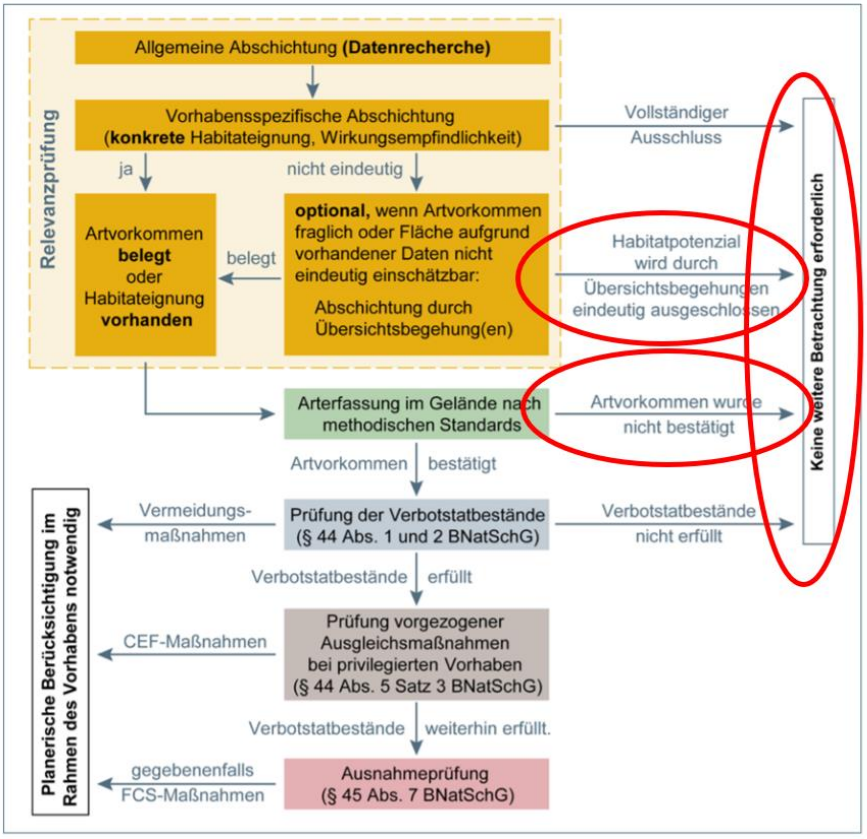


Abbildung 15: *Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)*

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen des Auftraggebers
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: fünf Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Zauneidechse) April-Juli 2021
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU

   „Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).

2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).

3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: *Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen zur Avifauna*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvögel	28.04.2021	8:30	9:30	1	sonnig, 10 °C
Brutvögel	14.05.2021	16:00	17:00	1	sonnig, 11°C
Brutvögel	25.05.2021	7:30	8:30	1	teils sonnig/teils wolkig, 10°C
Brutvögel	09.06.2021	8:30	9:30	1	sonnig, 17°C
Brutvögel	29.06.2021	9:00	10:00	1	sonnig, 17°C

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind im Rahmen der Brutvogelbegehungen zwei Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: *Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen der Zauneidechse*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvögel	09.06.2021	8:00	9:30	1	sonnig, 17°C
Brutvögel	29.06.2021	8:30	10:00	1	sonnig, 17°C

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störung, Verletzung und Tötung von Feldvögeln und Zerstörung derer Nester durch Baufeldräumung und Bautätigkeit innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Störung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege in der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit durch Baufeldräumung,
- Störung von Tieren durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Umnutzung und Überbauung von Freiflächen,
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen durch Beseitigung von lückigen Altgras- und Brachebereichen,
- Kollisionsrisiko durch große Glasfronten an Gebäuden,
- Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten, Gullideckeln und ähnlichem.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störung durch Emissionen wie Lärm, Licht, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Anwesenheit von Menschen).

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 “Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen von Fledermäusen und dem Biber möglich.

Durch das Bauvorhaben ist mit keiner Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Fledermäusen** zu rechnen.

Von der Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdlebensraum ist auszugehen. Dabei ist das Vorkommen von strukturgebunden jagenden Fledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) sowie von im freien Luftraum jagenden Arten (z.B. Großer Abendsegler) möglich. Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen oder direkt an Gehölzstrukturen nach Insekten jagen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune die größte Rolle.

Eine potenzielle Betroffenheit von strukturgebunden jagenden Arten durch die Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Bei Bauarbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten ist mit einer Störung dieser Fledermaus-Gruppe zu rechnen; auch Verletzungen und Individuenverluste durch Kollision sind möglich. Wird eine dauerhafte Beleuchtung des Wohngebiets direkt an Gehölzstrukturen platziert, kann eine Störung von jagenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 4 erforderlich.

Am Kreuthbach ist das Vorkommen des **Bibers** nachgewiesen (Biotopkartierung 2008). Da dort durch das Bauvorhaben nicht direkt eingegriffen wird, ist mit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen, sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse möglich.

Bei den Begehungen zur Zauneidechse wurden keine Individuen nachgewiesen. Grund dafür ist vermutlich die überwiegend intensive Nutzung der Flächen im Untersuchungsgebiet. Außerdem weisen die Wegränder einen sehr dichten Bewuchs auf, wodurch diese als Habitat nicht infrage kommen.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Die Wiese im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets weist stellenweise Pflanzen des Großen Wiesenknopfs auf. Somit ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht auszuschließen. Da dort durch das Bauvorhaben nicht direkt eingegriffen wird, ist mit keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen einige Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 3). Einige sind als grundsätzlich saP-relevant und dem Vorhaben gegenüber empfindlich einzustufen. Hierbei sind **Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen** sowie **Teichrohrsänger, Feld-** und **Haussperling** zu nennen.

Dorngrasmücke und Stieglitz nutzen die Hecken und Gehölze im Untersuchungsgebiet zum Brüten. Der Teichrohrsänger hat sein Bruthabitat in den Schilfbereichen am Kreuthbach. Haus- und Feldsperling nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat. Potenzielle Nistplätze sind für beide Arten vorhanden, konnten bei den Begehungen aber nicht genau lokalisiert werden. Der Haussperling findet als Gebäudebrüter Fortpflanzungsstätten an der alten Scheune südlich des Vorhabensgebiets (Abb. 12) sowie im bestehenden Siedlungsbereich. Nistmöglichkeiten für den Feldsperling sind ebenfalls entweder an Gebäuden oder Gehölzen des Untersuchungsgebiets vorhanden. Da beide Arten bei mehreren Begehungen beobachtet wurden, ist mit einem aktuellen Brutrevier im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Turmfalke und **Mäusebussard** nutzen das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. Es sind keine Lebensstätten dieser Artem im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Alle andere erfassten Arten werden als „Allerweltsarten“ (siehe Kapitel 1.1.) eingestuft, bei denen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind (siehe Tabelle 4, Markierung mit Sternchen).

Da weder die Entfernung von Gehölzstrukturen noch der Eingriff in Gebäude durch das Bauvorhaben geplant ist, ist mit keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten zu rechnen.

Ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist durch die Anlage des Wohngebiets nicht auszuschließen.

Tabelle 3: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand kontinental
Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	-
Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	-
Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	g
Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	u
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	u
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**-**	**-**	**g**
Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
Star*)	*Sturnus vulgaris*	-	-	-
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	u
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	g
Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	-
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**-**	**-**	**g**

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

***)** Allerweltsart

Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis),* **Feldsperling** *(Passer montanus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Die hier aufgeführten Arten sind typische Bewohner der freien Feldflur mit einzelnen Gehölzen, Hecken und Waldrändern. Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Brutgebiet dieser Arten ergeben sich vorwiegend durch die Ausräumung der Landschaft, besonders durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Altgrasbereichen.

Dorngrasmücke

Rote-Liste Status D: -, Bayern: V, Art im UG nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐

Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis),* **Feldsperling** *(Passer montanus)*

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke gilt als Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken, Büschen oder kleinen Gehölzen durchzogen ist. Auch kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen oder Lichtungen besiedelt. Hohe Siedlungsdichten erreicht die Art auf Ruderalflächen, in halboffenen Feldfluren und Auen sowie auf nassen Brachen, Wacholder- und Sandheiden.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Hecken und Feldgehhölzen im Bereich zwischen Windelsbach, Colmberg und Buch am Wald definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungsrevier genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Stieglitz

Rote-Liste Status D: -, Bayern: V, Art im UG nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Stieglitz benötigt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen (u. a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder, Parks). Als Nahrungsgrundlage dienen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen. Außerhalb der Brutzeit kann die Art oftmals auf Ruderalflächen, samentragenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten beobachtet werden.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Hecken und Feldgehhölzen im Bereich zwischen Windelsbach, Colmberg und Buch am Wald definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungsrevier genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis),* **Feldsperling** *(Passer montanus)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Feldsperling

Rote-Liste Status: Bayern V; Deutschland V

Art im UG nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☐

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling bewohnt die offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, Streuobstwiesen und alte Obstgärten. Die Art brütet vornehmlich in Baumhöhlen, aber auch künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen. Weitere mögliche Brutplätze sind Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. In ländlichen Siedlungen ist er vor allem im an die offene Feldflur angrenzenden Randbereich zu finden. Hier werden u.a. Nistplätze an Gebäuden genutzt. Auch in Kleingartensiedlungen ist der Feldsperling anzutreffen.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen in den Gehölzen sowie an Gebäuden an Ortsrandbereichen um Geslau definiert. Die Gebäude und Gehölze im Untersuchungsgebiet sind als potenzielle Brutplätze einzuordnen, das weitere Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population des wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben ist mit keiner Schädigung von Lebensstätten der genannten Arten zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis),* **Feldsperling** *(Passer montanus)*

Europäische Vogelart nach VRL

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung durch Emissionen im Baubetrieb wie Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen), insbesondere bei Arbeiten im unmittelbaren Umfeld von Hecken und Gehölzen ist nicht auszuschließen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in den Gehölzstrukturen und Schilfbereichen des Untersuchungsgebiets ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Hecken, Gehölzen sowie Schilfbereichen angrenzende Bereiche bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Einbau großer, spiegelnder Glasfronten bewirkt ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der beschriebenen Arten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Haussperling (*Passer domesticus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Haussperling

Rote-Liste Status D: V, Bayern: V, **Art im UG nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich** ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Haussperling** gilt als Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen und nistet in Nischen und Höhlen an Gebäuden. Die Art ernährt sich als Nahrungsgeneralist hauptsächlich von Sämereien oder anderen Pflanzenbestandteilen sowie Insekten. Letztere sind vor allem für die Jungenaufzucht von Bedeutung.

Lokale Population:

Als lokale Population wird das Vorkommen im Ortsbereich Geslau mit umliegenden Dörfern wie Stettberg oder Schwabsroth definiert. Die Gebäude im Untersuchungsgebiet sind als potenzielle Brutplätze einzuordnen, das weitere Untersuchungsgebiet wird als Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben ist mit keiner Schädigung von Lebensstätten der genannten Art zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben ist mit keiner erheblichen Störung der genannten Art zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der Einbau großer, spiegelnder Glasfronten bewirkt ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der beschriebenen Art.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -, Bayern: -, **Art im UG nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich** ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Teichrohrsänger ist in Bayern zerstreut verbreitet. Bevorzugte Biotope sind Strukturelemente des Röhrichts und Schilfs mit hoher Halmdichte und Altschilfbeständen. Die Hauptbrutzeit des Teichrohrsängers ist von Ende Mai bis Anfang Juli, wobei sich hier ebenfalls die Nebenbrutzeit bis Mitte Juli oft bis August strecken kann. Das Nest wird an Schilfhalmen in Schilfrandbereichen in Bodennähe aufgehängt.

Lokale Population:

Das Vorkommen an den Schilfbereichen stehender und langsam fließender Gewässer um Geslau und im Altmühltal wird als lokale Population definiert. Das Untersuchungsgebiet wird als Brut- und Nahrungsrevier genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Teichrohrsänger *(Acrocephalus scirpaceus)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Bauvorhaben ist mit keiner Schädigung von Lebensstätten der genannten Arten zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Störung durch Emissionen im Baubetrieb wie Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen), insbesondere bei Arbeiten im unmittelbaren Umfeld von Schilfbereichen ist nicht auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in den Gehölzstrukturen und Schilfbereichen des Untersuchungsgebiets ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Hecken, Gehölzen sowie Schilfbereichen angrenzende Bereiche bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Einbau großer, spiegelnder Glasfronten bewirkt ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der beschriebenen Arten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.4 Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten

Weitere national geschützte oder gefährdete Arten wurden nicht erfasst.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in den Gehölzstrukturen und Schilfbereichen des Untersuchungsgebiets ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Hecken, Gehölzen sowie Schilfbereichen angrenzende Bereiche bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.

- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

- **M03:** Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

- **M04:** Die Beleuchtung des Wohngebiets ist mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

Bei diesem Vorhaben sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

4.3 Maßnahmen-Empfehlungen

- **M05:** Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (z.B. Kronentraufbereich von Bäumen, an Hecken, im unmittelbaren Gewässerumfeld etc.) ist zu unterlassen.

- **M06:** Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sollen nicht direkt an die Bordsteinkante angebracht werden. Es wird empfohlen den Bordstein alle 20 m abzusenken.

- **M07:** Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler, Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.

5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Vögel** und **Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 3 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potenziell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

***Tabelle 4**: Maßnahmenübersicht:*

Maßnahme	**Maßnahmentyp**	**Ausführung/zu beachten im Zeitraum**
M01: Eine Störung und Beeinträchtigung der Brutvögel in den Gehölzstrukturen und Schilfbereichen des Untersuchungsgebiets ist zu vermeiden. Dazu dürfen unmittelbar an Hecken, Gehölzen sowie Schilfbereichen angrenzende Bereiche bei den Bauarbeiten weder befahren werden, noch dürfen hier Baumaterialien gelagert werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Im Rahmen der Bauarbeiten
M02: Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	Im Rahmen der Bauarbeiten

M03: Werden bei den geplanten Gebäuden große Glasfronten eingebaut, ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft
M04: Die Beleuchtung des Wohngebiets ist mit LED-Lampen (Neutral-Warm-LED) auszustatten. So wird die Lockwirkung des Lichts auf Insekten gemindert. Die Leuchtkörper und Reflektoren dürfen nicht direkt an Gehölzstrukturen platziert werden und sind ausschließlich auf den Boden zu richten, um eine Bestrahlung von Flugrouten, potenziellen Quartieren oder Jagdgebieten der Fledermäuse zu verhindern.	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft
M05: Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (z.B. Kronentraufbereich von Bäumen, an Hecken, im unmittelbaren Gewässerumfeld etc.) ist zu unterlassen.	Vermeidung (Empfehlung)	Bei der Planung und im Rahmen der Bauarbeiten
M06: Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden. Gullideckel sollen nicht direkt an die Bordsteinkante angebracht werden. Es wird empfohlen den Bordstein alle 20 m abzusenken.	Vermeidung (Empfehlung)	Bei der Planung und dauerhaft
M07: Zur Förderung der immer seltener werdenden Gebäudebrüter wird die Anbringung von künstlichen Nisthilfen für Schwalben, Mauersegler,	Vermeidung (Empfehlung)	Bei der Planung und dauerhaft

Kleinhöhlen- und Halbhöhlenbrüter, Turmfalke und Fledermäuse an den geplanten Gebäuden empfohlen. Hierfür sind teilweise auch in die Bauwerke integrierbare Bauelemente im Handel verfügbar.		

Ansbach, den 15.11.2021

gez. Markus Bachmann gez. Alina Biermann

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgard, 783 S.

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S., (2008):Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.

DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 424 S.

KELLER, V. HERRANDO, S., VORISEK, P. ET AL (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA–Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK.

LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).

LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).

LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.

LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm, zuletzt geprüft im Dezember 2019.

LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

LFU (2020d): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche.

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landwirtschaft

SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R., HERMANN, B., (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands, Ulmer Verlag, Stuttgart, S. 256

SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

WILLNER, W., (2017): Taschenlexikon der Schmetterlinge Europas. Alle Tagfalter im Porträt, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim, 450 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis, zuletzt geprüft im Dezember 2020.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 03.11.2021 (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm) Abgerufen am 25.05.2020.

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten am 03.11.2021

7 Anhang

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- **X** = ja
- **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).1

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet2:

1. LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

2 LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN[3]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, nach dem Grobfilter für die Lebensräume „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ sowie „Hecken und Gehölze“.

3 Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X	x				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x
X					Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	x
X	x	x		x	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	x
X	x	x		x	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	x
X					Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	x
X	x	x		x	Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	x
					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequi-num*	1	1	x
X	x			x	Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	x
X	x				Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	V	x
X	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x
X	x			x	Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x
X					Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x
X					Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x
X					Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	x
X	x	x		x	Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	x
X	x	x		x	Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	-	-	x
					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	-	x
					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x
X					Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x
X	x	x		x	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x
X	x			x	Biber	*Castor fiber*	-	V	x
					Birkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	x
					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x
					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x
X					Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x
					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x
					Kriechtiere				
					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x
					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x
X					Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x
X	x	x		x	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x
					Lurche				
					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	x
X					Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x
					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x
X					Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x
X					Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	3	G	x
X	x	x			Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x
X					Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	2	V	x
X					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x
X	x	x			Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x
					Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	-	x
					Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x
					Fische				
					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	-	-	x
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	-	x
X					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x
X					Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	-	x
X					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x
					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x
					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x
					Käfer				
					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x
					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x
X					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x
					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	1	1	x
					Tagfalter				

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2	x
X	x	x		x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris [Maculinea] nausithous*	V	V	x
					Flussampfer-Dukatenfalter	*Lycaena dispar*	-	3	x
					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris [Maculinea] teleius*	2	2	x
					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x
					Moor-Wiesenvöglechen	*Coenonympha oedippus*	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	*Phengaris [Maculinea] arion*	2	3	x
X					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	
					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x
					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x
					Nachtfalter				
					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	x
					Schnecken				
					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x
					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x
					Muscheln				
X					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus agg.*	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x
					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x
					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x
X					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x
					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**
					Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	2	1	**x**
					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**
					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	**-**
					Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	-	1	
X	**x**		**x**		Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	**-**
					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	**x**
X	**x**		**x**		Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	**-**
X					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	**-**
X	**x**	**x**			Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	**x**
X	**x**	**x**			Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	**-**
X	**x**	**x**			Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	**x**
					Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	-	
					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	**x**
					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	**-**
X					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	-	**-**
					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	**x**
					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	**x**
X					Blässhuhn*)	*Fulica atra*	-	-	**-**
					Blässgans	*Anser albifrons*	-	-	
X					Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	**x**
X	**x**		**x**		Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x	x		x	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-
X	x	x			Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x
					Brandgans/Brandente	*Tadorna tadorna*	R	-	-
X	x	x			Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
					Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*		1	
X	x		x		Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
X	x				Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
X	x				Dohle	*Coloeus monedula*	V	-	-
X	x	x	x		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
X	x			x	Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
					Eiderente*)	*Somateria mollissima*	n.b.	-	-
X					Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
X	x			x	Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
X	x				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	-	-	-
X	x	x		x	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
X	x	x			Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	3	-
X	x	x	x		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
X					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
X	x			x	Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
X	x	x			Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	-	x
					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
X					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
					Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	V	-
X	x			x	Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	-
X	x				Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	-
X	x	x		x	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	-
X	x	x		x	Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	-
X	x			x	Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	-
X	x			x	Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	-
X	x	x		x	Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-
X	x	x		x	Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x
X	x				Graugans	*Anser anser*	-	-	-
X	x	x			Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	-
X	x			x	Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	V	-
X	x	x			Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x
X	x	x			Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	x			x	Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	-
X	x	x			Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	x
X	x	x			Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	x
					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x
					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x
					Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-
					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x
X					Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	-
X					Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-
X	x			x	Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-
X	x	x	x		Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-
X	x			x	Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	-
X	x	x			Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x
X	x				Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-
X	x	x			Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	-
X					Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	n.b.	-	-
					Kampfläufer	*Calidris pugnax*	0	1	
X					Kanadagans	*Branta canadensis*	n.b.	-	-
					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	-	x
X	x			x	Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-
X	x	x		x	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x
X	x	x		x	Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	-
X	x				Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	n.b.	3	x
X	x	x			Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	V	-
X					Knäkente	*Spatula querquedula*	1	2	x
X	x			x	Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	-
					Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	-
X	x	x			Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-
X					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	-
					Kranich	*Grus grus*	1	-	x
X					Krickente	*Anas crecca*	3	3	-
X	x	x		x	Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	-
X	x	x			Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	-	-	-
X					Löffelente	*Spatula clypeata*	1	3	-
X					Mauersegler	*Apus apus*	3	-	-
X	x		x		Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	x
X	x				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-
X	x			x	Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	-
X	x				Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	x
X	x			x	Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	-
X	x	x		x	Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-
X					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	x
X	x	x		x	Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	-
					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	x
X	x				Pfeifente	*Mareca penelope*	0	R	
X	x	x			Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-
X					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x
X	x		x		Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	-
					Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	2	x
X	x				Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	-
X					Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	x
X	x	x		x	Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-
X					Reiherente*)	*Aythya fuligula*	-	-	-
					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	-
X	x		x		Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	-
X					Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-
X					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x
X					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	x
X	x	x			Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	x
X					Rostgans	*Tadorna ferruginea*	n.b.	-	
X	x			x	Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	-
					Rotdrossel	*Turdas iliacus*	-	-	
X	x				Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	x
X	x	x			Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	x
					Saatgans	*Anser fabalis*	-	-	
					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	-
					Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	x
					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	-
X	x				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	x
X					Schnatterente	*Mareca strepera*	-	-	-
X	x			x	Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	-	x
X	x	x			Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	*Ichthaetus melanocephalus*	R	-	-
X	x				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	x
X	x	x			Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	x
X					Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	
X					Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	**x**
					Silbermöwe	*Larus argentatus*	-	-	
					Silberreiher	*Egretta alba*	-	-	
X	**x**			**x**	Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	**-**
					Singschwan	*Cygnus cygnus*	-	R	
X					Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	**-**
X	**x**	**x**			Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	**x**
					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	**x**
X					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	**x**
X	**x**		**x**		Star*)	*Sturnus vulgaris*	-	3	**-**
					Spießente	*Anas acuta*	-	3	
					Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	**x**
X	**x**	**x**			Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	**-**
					Steppenmöwe	*Larus cachinnans*	-	R	
X	**x**	**x**	**x**		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	**-**
X					Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	-	-	**-**
X					Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	n.b.	-	**-**
X	**x**				Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	**-**
X	**x**				Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	**-**
					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	
X	**x**			**x**	Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	**-**
X					Tafelente	*Aythya ferina*	-	-	**-**
X					Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	**-**
X					Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	**-**
X					Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	**x**
X	**x**	**x**	**x**		Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	**-**
X	**x**	**x**		**x**	Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	**-**
X					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	**x**
X	**x**		**x**		Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	**-**
X	**x**		**x**		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	**x**
X	**x**	**x**			Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	**x**
X	**x**	**x**			Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	**x**
X					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	**x**
X	**x**				Uhu	*Bubo bubo*	-	-	**x**
X	**x**				Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	**-**
X	**x**	**x**		**x**	Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	**-**
X	**x**	**x**			Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	**x**
X					Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	**-**
X	**x**				Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	**-**
X	**x**				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	**x**
X	**x**				Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	**-**
					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	**x**
X					Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	**x**
X					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	**-**
X					Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	**-**
X	**x**			**x**	Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	**-**
					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	**x**
X	**x**				Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	**x**
X	**x**	**x**			Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	**x**
X	**x**				Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	**x**
X	**x**	**x**			Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	**x**
X	**x**	**x**			Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	**-**
X	**x**	**x**		**x**	Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	**-**
X	**x**	**x**		**x**	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	**x**
X					Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	**-**
X	**x**			**x**	Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	**-**
X					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	**x**
X	**x**			**x**	Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	**-**
X					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	**x**
X					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	**x**
					Zwergohreule	*Otus scops*	R	-	**x**
					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	**x**
X					Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*	0	-	
					Zwergschwan	*Calidris alpina*	-	-	
					Zwergsäger	*Mergellus albellus*	-	-	
X					Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

C Revierzentren der nachgewiesenen Vogelarten 2021

